

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark 30 Pfennige, durch die Post 1 Mark expl. Bestellgeld.

Inserate, die 4gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag  $\frac{1}{2}$  11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag  $\frac{1}{2}$  11 Uhr einzusenden. Inserate, welche in den oben vermerkten Geschäftsstellen abgegeben werden, werden an gedachten Tagen nur bis vormittags 9 Uhr angenommen.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 85.

Mittwoch den 23. Oktober 1901.

11. Jahrgang.

### Bekanntmachung,

#### die Einkommensdeklaration betreffend.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung der Einkommensteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet worden ist, steht es frei, eine Deklaration über ihr Einkommen bis 31. Oktober bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt. Gleichzeitig werden alle Vormünder, ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen aufgefordert, für die von ihnen verwalteten Personen, bez. für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten usw., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Deklarationen bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Bretinig, am 18. Oktober 1901.

Roch, Gemeindevorstand.

### Wahl zur Handelskammer betr.

Zur Vornahme der Urwahlen für die Handelskammer in Zittau sind in Bretinig drei Wahlmänner zu wählen. Die Wahl findet

Montag den 28. Oktober 1901

von 11 bis 12 Uhr vormittags im Gasthof zum „Anker“, 1 Treppe, statt. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammer sind nach § 7 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 4. August 1900 innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;
  2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 flg.);
  3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen, insoweit sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark eingeschätzt sind;
  4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.
- Stimmberechtigt sind nach §§ 7 und 8 des Ges. ohne Rücksicht auf das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit alle Personen, die das 21. Lebensjahr erfüllt haben und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind. Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen stimmberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind. Alle Stimmberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimmzettel, die nur soviel Namen wahlfähiger Personen enthalten dürfen, als in der Wahlabteilung Wahlmänner zu wählen sind, zu der oben angegebenen Zeit im Wahllokal persönlich abzugeben.

Stimmberechtigt sind nach §§ 7 und 8 des Gesetzes ohne Rücksicht auf das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit alle Personen, die das 21. Lebensjahr erfüllt haben und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind. Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen stimmberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle Stimmberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimmzettel, die nur soviel Namen wahlfähiger Personen enthalten dürfen, als in der Wahlabteilung Wahlmänner zu wählen sind, zu oben angegebener Zeit im Wahllokal persönlich abzugeben.

Bretinig, 22. Oktober 1901.

Baul Gebler, Wahlleiter.

### Wahl zur Gewerbekammer betr.

Zur Vornahme der Urwahlen für die Gewerbekammer in Zittau sind in Bretinig vier Wahlmänner zu wählen und zwar zwei Handwerker-Wahlmänner und zwei Nichthandwerker-Wahlmänner. Die Wahl findet

Montag den 28. Oktober 1901

von 11 bis 12 Uhr vormittags im Gasthof zum „Anker“, 1 Treppe, statt. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

- a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:  
Die Mitglieder einer Handwerkerinnung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;
- b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:  
1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;
2. Genossenschaften von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

Stimmberechtigt sind nach §§ 7 und 8 des Gesetzes ohne Rücksicht auf das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit alle Personen, die das 21. Lebensjahr erfüllt haben und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind. Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen stimmberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle Stimmberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimmzettel, die nur soviel Namen wahlfähiger Personen enthalten dürfen, als in der Wahlabteilung Wahlmänner zu wählen sind, zu der oben angegebenen Zeit im Wahllokal persönlich abzugeben.

Bretinig, den 22. Oktober 1901.

Ernst Hammer, Wahlleiter.

### Vertliches und Sächsisches.

**Bretinig.** Am Sonntag nachmittags veranstaltete die hiesige Feuerwehr ihre diesjährige Hauptübung. Die Wehr stellte deshalb mittags 11 Uhr am Spritzenhause und in geschlossenen Reihen, voran die Musik, erfolgte der Marsch nach dem Turnplatz, woselbst Schulübungen vorgenommen wurden. Besonders ergalt geübt die Feuererzittern zur Ausführung. Punkt  $\frac{1}{2}$  3 Uhr ertönte das Signal zum Antritt. Schnell kamen die Spritzen herbeigeeilt und es waren nur erst  $\frac{1}{2}$  Minuten verstrichen, da ergoß sich auch schon der erste Wasserstrahl über das Steigerhaus, das als Brandobjekt galt. Gegen 3 Uhr erreichte die Übung, der auch viele auswärtige Kameraden beimohnten, ihr Ende.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Frist zur Einreichung der Hauslisten abgelaufen ist und daß Säumige nunmehr Strafauflagen zu gewärtigen haben, wenn sie nicht schleunigst ihren Verpflichtungen nachkommen.

**Großröhrsdorf.** Nächsten Montag den 28. Oktober finden die Wahlen zur Handels- und Gewerbekammer in Zittau statt. Die Wahlen sind aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit, als diese Kammern in ihrer Gesamtheit vollständig neu gewählt werden, während sonst nur aller 3 Jahre Ergänzungen wahlen stattfinden hatten. Bei der Wahl zur Gewerbekammer kommt insofern ein neuer Modus zur Anwendung, als Handwerker- und Nichthandwerker-Wahlmänner

und zwar getrennt von einander zu wählen sind. Unser Wahlbezirk umfaßt die Ortschaften Pulsnitz, Lichtenberg, Bretinig, Hauswalde und Ohorn. Als Wahlmänner zur Handelskammer wurden aufgestellt die Herren: Fabrikbesitzer Max Großmann, Fabrikbesitzer L. A. Thomas (Großröhrsdorf) und Fabrikbesitzer Wienhold Gebler (Bretinig). Als Wahlmänner für die Gewerbekammer, welche zugleich die Funktion einer Handwerkerkammer hat, sind aufgestellt die Herren: Schlossermeister Gustav Gebler, Buchbindermeister Berger, Fabrikant Alwin Mauß (Großröhrsdorf) und Fabrikant Hermann Schölzel (Bretinig). Es ist dringend zu wünschen, daß bei der diesmaligen Wahl eine starke Beteiligung herrscht, damit die industriereichen Ortschaften des Nöbertals in beiden Kammern vertreten sind.

Bei dem Postamt in Pulsnitz (S.) ist am 21. d. M. eine Stadt-Fernsprecheinrichtung in Betrieb genommen worden. Die Gebührensätze sind dieselben wie im Verkehr mit Großröhrsdorf.

Die Hauptkonferenz des Schulinspektionsbezirks Kamenz findet morgen Donnerstag im Saale des Hotels „Zum Goldenen Stern“ in Kamenz statt. Die Tagesordnung führt neben einem Vortrage des Herrn Prof. Dr. Reichmüller über Oberlausitzer Altertümer noch Verhandlungen über folgende Gegenstände auf: Gastpflicht der Lehrer, Schulfeste und Schulreisen, die notwendigen Lehrmittel für die einfachen Volksschulen.

In der Nacht zum 19. d. M. gegen

11 Uhr sind sämtliche Gebäude des Gutsbesitzers Ernst Bernhard Mägel in Großnaundorf niedergebrannt. Die Entstehungsursache ist noch unbekannt.

**Stolpen.** In der Nähe des Schützenhauses brannten am Sonntag Morgen in der 2. Stunde Stall- und Schuppengebäude des Fuhrwerksbesitzers Franz Loos vollständig nieder. Schnelle Hilfe war von allen Seiten da, doch konnte fast nichts gerettet werden. Die Fühner, zwei Schweine und das Pferd, das schon manchenmal die Spritze gezogen, kamen in den Flammen um. Die Versicherung gegen Feuerschaden, die L. eingegangen, war erst am letzten Donnerstag erloschen und noch nicht erneuert worden, so daß der Schaden ein ganz beträchtlicher ist. Hätte nicht völlige Windstille geherrscht, so konnte namenloses Unglück entstehen.

Die erledigte Bürgermeisterstelle in Baunzen wird nach einem Mehrheitsbeschluß der Stadtverordneten mit 6000 Mark Einkommen ausgeschrieben werden.

**Dresden.** In der Nacht zum Sonntag sprang ein seit längerer Zeit kranker und schwermütiger hiesiger Kaufmann aus seiner im dritten Stockwerk gelegenen Wohnung auf die Straße herab. Er hatte einen Schädelbruch sowie andere schwere Verletzungen erlitten und oerschied kurze Zeit darauf.

500 Mark Belohnung hat das königl. Justizministerium für Diejenigen ausgesetzt, durch dessen Thätigkeit die Ermittlung des Mörders der Privata Bertha Marie Emma

Behnstedt aus Klossche, die in der Haide tot aufgefunden wurde, herbeigeführt wird.

**Blasewitz.** Am Mittwoch ist Herr Schade van Westrum, auf welchen am 3. d. M. in dem aus Westfalen in Kassel einlaufenden Schnellzuge ein Mordversuch ausgeübt wurde und der sich im Kasseler Krankenhaus in ärztlicher Behandlung befand, wieder nach Blasewitz zurückgekehrt. Die Kugel, die ihm oberhalb der rechten Schläfe in den Kopf eingedrungen war, wurde glücklich entfernt und es ist die Entfernungs in einer Weise gelungen, daß keine Verfürchtungen in Bezug auf die Gesundheit des Herrn Schade für die Zukunft zu hegen sind. Herr Schade van Westrum trägt derzeit noch einen starken Verband, befindet sich aber körperlich wohl. Mitte November wird sich der Verbrecher, der die That verübt hat, vor dem Schwurgericht zu Kassel wegen seiner That zu verantworten haben.

Eine große Ratte, die sich in Annaberg auf der Straße zeigte und von Kindern verfolgt wurde, fuhr einem 5jährigen Mädchen unter die Kleider und brachte dem Kinde einige Kratz- und Bißschrammen bei. Die Angst hat dem Mädchen arg zugesetzt, so daß man es unter ärztliche Beobachtung stellen mußte.

Der Gutsbesitzer Barysch in Lichtenberg bei Freiberg fand dieser Tage beim Pflügen auf seinem Felde eine 3 Rilo schwere Kanonentugel. Jeder-falls stammt dieses Geschöß aus dem Kriege von 1813.

Fortsetzung des Sächsischen in der Beilage.